



## Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) informiert

Vor Neufassung der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG kann eine Umstellung bestehender (1) und die Erteilung neuer (2) Allgemeiner Betriebserlaubnisse auf die zukünftige Form der EG-Typgenehmigungen erfolgen.

Gilt für Fahrzeuge der Klassen  
M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub>, N und O

**(1) Bestehende Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE) können ab sofort auf die zukünftige Form der EG-Typgenehmigung (EGTG) umgestellt werden.**

Beschreibungsbogen und Technischer Bericht müssen dabei den Vorgaben der neuen Rahmenrichtlinie entsprechen.

*a) Die auf die neue Form umgestellte Genehmigung kann weiterhin den bisherigen nationalen Teil nach dem Merkblatt zur Erstellung von Gutachten einschließlich Typbeschreibung (MGT) enthalten.*

*Die Darstellung des nationalen Teils sollte auf einem gesonderten Blatt (Anlage) erfolgen, damit es beim Übergang auf die tatsächliche EGTG problemlos entfallen kann.*

*Die bisher ggf. erteilten Ausnahmen bleiben so bestehen und können weiterhin in die Zulassungspapiere aufgenommen werden.*

*b) Die auf die neue Form umgestellte Genehmigung kann auch ohne den nationalen Teil erteilt werden. In diesem Fall muss diese Genehmigung den Anforderungen der Rahmenrichtlinie entsprechen.*

*Die bisher möglicherweise erteilten Ausnahmen entfallen und dürfen nicht mehr in die Zulassungspapiere aufgenommen werden.*

Die auf die neue Form umgestellte Genehmigung kann auf Wunsch auch bereits eine EG-konforme Genehmigungsnummer erhalten.

Beispiel: DE\*2007/???\*0000\*00  
(sobald die Nummer der neuen Rahmenrichtlinie bekannt ist)

Die bisherige ABE-Nummer entfällt. Auf die Angabe der Genehmigungsnummer auf dem Fabrik Schild kann gemäß der bisherigen Festlegung bis zur Umstellung auf die EGTG weiterhin verzichtet werden.

Die auf die neue Form durch Nachtrag umgestellte Genehmigung bleibt bis zur Überführung in den EG-Rechtskreis eine nationale ABE.

Der Genehmigungsbogen wird daher einen deutlichen Hinweis auf den §20 StVZO enthalten.

Die auf die neue Form umgestellte Genehmigung kann nach Inkrafttreten der Rahmenrichtlinie auf Wunsch problemlos in eine EGTG umgewandelt werden.

**Die Überführung der umgewandelten Genehmigung in den EG-Rechtskreis erfolgt, bis auf eine Verwaltungspauschale von 22,00 €, gebührenfrei.**

Die neu festgelegte Genehmigungsnummer

DE\*2007/???\*0000\*00

wird lediglich wie folgt geändert:

e1\*2007/???\*0000\*00

Diese Genehmigungsnummer ist auf dem Fabrikschild anzubringen.

**(2) Neue ABEse können ab sofort ebenfalls in der zukünftigen Form der EGTG erteilt werden.**

Es gelten die Typabgrenzungskriterien gemäß Anhang II der Rahmenrichtlinie.

Auch hier kann auf Wunsch auf den nationalen Teil verzichtet werden.

Die Erteilung von Ausnahmen von der StVZO ist dann aber nicht möglich.

Alle aufgeführten Bedingungen, für die Umstellung bestehender Genehmigungen, gelten auch für die Erteilung neuer Genehmigungen (siehe a), b)).

Auch diese Genehmigungen bleiben bis zur endgültigen Überführung in den EG-Rechtskreis nationale Genehmigungen.

**Die Überführung in den neuen Rechtskreis ist ebenfalls, bis auf eine Verwaltungspauschale von 22,00 €, gebührenfrei.**

Für die Zulassung der Fahrzeuge ist bis zur Überführung in den neuen Rechtskreis die Ausstellung von Übereinstimmungsbescheinigungen (CoC) nach Rahmenrichtlinie nicht möglich.